

**Richtlinien für die Arbeit in den
Jugendfreizeitheimen der Stadt Willich
vom 29. April 1980**

Grundsätze

Die städtischen Jugendfreizeitheime sind nach den Grundsätzen des Landesjugendplanes NW sowie des Jugendamtes zu führen. Sie sind eine Einrichtung der Jugendpflege, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen als auch der jugendfürsorgerischen Arbeit entspricht. Es handelt sich um Stätten, die Jugendlichen, Heranwachsenden und auch Kindern im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied der Weltanschauung oder der Konfession offen stehen - vornehmlich solchen, die keinen Kinder- oder Jugendgruppen angehören, oder einen besonderen Nachholbedarf an Erziehung und Bildung haben.

Aufgabe der Freizeitheime ist es, Jugendlichen und Kindern eine sinnvolle Freizeit, Unterhaltung, Entspannung und Bildung zu ermöglichen. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun (Gruppenarbeit) ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Gepflegt werden soll auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuche, durch Einzelaussprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der O. T. (Feste, Feiern, Tanzveranstaltungen usw.).

Heimleitung

1.0 Zuständigkeit

- 1.1 Die Stadt Willich als Träger der städtischen Jugendfreizeitheime ist für die Anstellung des jeweiligen Heimleiters und des Personals zuständig.
- 1.2 Der Heimleiter übt die auf den Träger entfallenden Rechte und Pflichten aus.
- 1.3 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Heimleitung von einem Mitarbeiterteam partnerschaftlich unterstützt; es wird im Einvernehmen mit dem Heimleiter tätig.
- 1.4 Dem Mitarbeiterteam gehören an
 - a) bis zu 7 Jugendliche, die je einen persönlichen Vertreter haben und die von den Besuchern gewählt worden sind;
 - b) Jugendliche oder Erwachsene, die einen Kurs, eine Arbeitsgemeinschaft o. a. im Heim leiten - mit beratender Funktion -.

2.0 Aufgaben der Heimleitung

- 2.1 Nach den vorgegebenen Zielen des Jugendwohlfahrtsplanes arbeitet die Heimleitung ein sozialpädagogisches Konzept aus, für das der Heimleiter die Verantwortung trägt.
Aus diesem Konzept heraus ist ein konkretes Arbeitsprogramm zu entwickeln, das halbjährlich fortgeschrieben wird. Der sich hieraus ergebende Öffnungsplan richtet sich nach den Gegebenheiten und ist monatlich fortzuschreiben.

5.2

2.2 Die jeweilige Verantwortlichkeit der Heimleitung ergibt sich aus dem Einsatzplan.

3.0 Aufgaben

- Mitbestimmung bei der Gestaltung und Finanzierung der Angebote und der Öffnungszeiten
- Durchführung und Betreuung von Gruppenarbeiten
- Vertretung von Meinungen und Interessen der Heimbesucher
- Berichterstattung, Rechenschaftsbericht und Information der Besucher

4.0 Teamwahl

4.1 Interessenten ab dem 14. Lebensjahr können sich bei der Heimleitung schriftlich oder persönlich bewerben. Sie werden danach in eine Bewerberliste eingetragen. Gewählt werden die Bewerber durch die Besucher in geheimer Wahl, die sich auf drei Tage erstreckt. Die Wahlzeit beträgt ein Jahr. Wahlmonat ist der Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Wiederwahl ist möglich.

4.2 Teammitglieder, die während des laufenden Jahres zu ersetzen sind, benötigen zur Wahl nicht die Besucherversammlung. Nach einer Bewerbung beim Heimleiter stimmt das Team über die Aufnahme ab.

5.0 Austritt und Ausschluß aus dem Mitarbeiterteam

5.1 Tritt ein Mitglied aus dem Team aus persönlichen Gründen freiwillig aus, so muß die Heimleitung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Austritt unterrichtet werden.

5.2 Sollten ein oder mehrere Teammitglieder ihre Aufgabe und Arbeit im Jugendfreizeitheim nicht mit dem genügenden Einsatz verfolgen, kann der Heimleiter einen Ausschluß aus dem Team anregen.

6.0 Teamsitzungen

6.1 Teamsitzungen werden regelmäßig durchgeführt. Die Termine werden in Absprache mit der Heimleitung abgestimmt.

6.2 Unter Vorsitz des Heimleiters oder seines Stellvertreters wählt das Team den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Der Heimleiter oder sein Stellvertreter sind Vollmitglieder der Teamversammlung.

7.0 Besuchervollversammlung

7.1 Die Besuchervollversammlung setzt sich aus den Nutzungsberechtigten ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zusammen.

- 7.2 Zur Besuchervollversammlung lädt die Heimleitung mit 14tägiger Ladungsfrist durch Aushang im Jugendfreizeitheim unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 7.3 Die Zusammenkünfte der Besuchervollversammlung finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 7.4 Die Besuchervollversammlung ist außerdem einzuladen, wenn
- a) der Heimrat oder
 - b) mindestens 30 Jugendliche
- sie schriftlich beantragen. Die Antragsteller können verlangen, daß ihr Anliegen als Tagesordnungspunkt behandelt wird.
- 7.5 Der Heimleiter oder sein Vertreter eröffnet die Besuchervollversammlung und leitet die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- 7.6 Die Heimleitung hat der Besuchervollversammlung mindestens zweimal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

8.0 Rechte der Besuchervollversammlung

- 8.1 Die Besuchervollversammlung hat das Recht
- über den Rechenschaftsbericht der Heimleitung zu diskutieren -
 - Mißtrauensantrag gegen Teammitglieder oder gegen die gewählten Vertreter der Jugendlichen im Heimrat zu stellen
 - Vorschläge für Aufgaben des Mitarbeiterteams zu machen
 - zur Bestimmung der 2 Vertreter und deren Stellvertreter für den Heimrat in geheimer Wahl für 1 Jahr

Heimrat

9.0 Zusammensetzung

- 9.1 Der Heimrat setzt sich zusammen aus
- den Heimleitern der Jugendfreizeitheime
 - einem Vertreter der Stadtverwaltung
 - einem Vertreter des Jugendamtes
 - je einem Vertreter der eingetragenen Fördervereine städtischer Jugendfreizeitheime
 - je zwei Vertretern der Jugendlichen aus jedem städtischen Jugendfreizeitheim
- 9.2 Aus seiner Mitte wählt der Heimrat seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 9.3 Zu den Sitzungen des Heimrates ist je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen (das Mitglied des Jugend- und Sportausschusses sein sollte) als beratendes Mitglied einzuladen.

5.2

10.0 Sitzung des Heimrats

- 10.1 Sitzungen des Heimrats sind bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, abzuhalten. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Heimrats zu unterschreiben.
- 10.2 Bedarf liegt vor, wenn die Besuchervollversammlung es mit mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen beschließt, oder wenn die Heimleitung es verlangt.
- 10.3 Zu Sitzungen des Heimrats lädt der Vorsitzende mit 14tägiger Ladungsfrist schriftlich und durch Aushang im Jugendfreizeitheim unter Angabe der Tagesordnung ein.

11.0 Aufgaben des Heimrats

- 11.1 Die Mitglieder des Heimrats arbeiten ehrenamtlich.
- 11.2 Zum Aufgabenbereich des Heimrats gehören folgende Tätigkeiten:
 - Mitwirkung bei der Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
 - Beratung bei der Erstellung von Öffnungsplänen der Freizeitheime
 - Kontaktpflege zum Träger
 - Berufungsinstanz bei Hausverboten über 4 Wochen
 - Entgegennahme von Vorschlägen der Heimleitungen für den Haushaltsplan und Vorbereitung der Vorlagen für den Jugend- und Sportausschuß

H a u s o r d n u n g

1. Alle Kinder und Jugendliche vom 6. Lebensjahr an sind nutzungsberechtigt.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Jugendfreizeitheim nutzen, wenn für sie spezielle Programme angekündigt werden.
3. Parteipolitische Veranstaltungen oder Betätigungen sind untersagt.
4. Übernachtungen im Jugendfreizeitheim sind nicht gestattet.
5. Die Öffnungszeiten werden durch die Heimleitung bekanntgegeben. Das Heim ist spätestens - außer bei Ankündigung - um 22.00 Uhr zu schließen.
6. Die Weitergabe und der Genuß von Alkohol und Drogen ist untersagt.
7. Für die Beschädigung oder dem Verlust von Wertgegenständen, Garderobe usw. übernimmt die Stadt keine Haftung.
8. Für die Behebung von Schäden an oder im Jugendfreizeitheim, die von Besuchern des Heimes verursacht werden, wird Schadensersatz verlangt. Die Stadt behält sich gegebenenfalls gerichtliche Schritte vor.

9. Verstöße gegen die Hausordnung werden durch die Heimleitung geahndet. Berufungsinstanz bei Hausverboten über 4 Wochen ist der Heimrat.

Änderung der Richtlinien

Die Heimleitung kann nach vorheriger Diskussion und Beschluß in der Besuchervollversammlung eine Änderung dieser Richtlinien über den Träger beim Jugend- und Sportausschuß beantragen.

Der Jugend- und Sportausschuß hat diese Richtlinien in der Sitzung am 29.04.80 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt werden die bisher für das Jugendfreizeitheim Willich-Neersen geltenden Richtlinien ungültig.